

Stadt St. Blasien
Landkreis Waldshut

konsolidierte Fassung Satzung über Verkaufssonntage nach § 8 Ladenöffnungsgesetz

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 10. Februar 2015 folgende Satzung über Verkaufssonntage beschlossen:

§ 1

Ladenöffnung

Aus Anlass der Veranstaltungen

„Musikfrühling“ dürfen die Verkaufsstellen in St. Blasien am 26.04.2015 und
„Bildhauersymposium“ am 1. Sonntag im September jeweils in der Zeit von 11.30 Uhr bis
16.30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 25.03.2014 außer Kraft.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, den 10. Februar 2015

Rainer Fritz
Bürgermeister